

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 02.11.2020)

1. Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vom Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt“) gegenüber Elektro Service Marx (nachfolgend „Auftragnehmer „genannt“), vertreten durch Herrn Malte Marx, Bachstraße 34, 66386 St. Ingbert, erteilten Aufträge, unabhängig davon, ob sie schriftlich, per Fax, per E-Mail, telefonisch oder mündlich erteilt werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen und vereinbart.
- b) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können durch den Auftraggeber unter www.marx-elektroservice.de aufgerufen, ausgedruckt, heruntergeladen und gespeichert werden.
- c) Sie gelten auch für alle in Zukunft zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Sie gelten lediglich dann nicht, soweit die Parteien im Einzelfall eine hiervon abweichende schriftliche Regelung getroffen haben.
- d) Verwendet der Auftraggeber entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, wird deren Geltung hiermit ausdrücklich widersprochen; sie werden nur dann Bestandteil, wenn der Auftragnehmer diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- e) Alle Vereinbarungen und Anzeigen im Zusammenhang mit dem Auftrag (Änderung, Erklärung, Ergänzung, Kündigung, Aufrechnung, Mahnung, Mängelanzeige) bedürfen der Schriftform.

2. Auftragserteilung und Kostenvoranschlag

- a) Hiermit beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Ausführung der im Auftrag näher beschriebenen Lieferungen / Leistungen. Der Auftragnehmer wird die ihm zur Erfüllung des Auftrages übergebenen Unterlagen umgehend nach Erhalt in allen Punkten zu überprüfen; Einwände dagegen werden umgehend geltend gemacht.
- b) Der Auftragnehmer ist in seiner Entscheidung, einen ihm erteilten Auftrag anzunehmen, frei. Die Annahme des Auftrags durch den Auftragnehmer erfolgt innerhalb angemessener Frist ebenfalls schriftlich, per Fax, per E-Mail, telefonisch oder mündlich oder aber stillschweigend durch entsprechendes konkludentes Verhalten des Auftragnehmers.
- c) Zur Auftragsausführung kann sich der Auftragnehmer in angemessenem Umfang der Tätigkeit Dritter bedienen. Die Verantwortlichkeit gegenüber dem Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.
- d) Kostenvoranschläge des Auftragnehmers stellen kein bindendes Angebot an den Auftraggeber dar. Sie sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet, stets freibleibend und entgeltlich.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- a) Alle im Auftrag genannten Vergütungen und Kosten verstehen sich bei Verträgen mit Verbrauchern inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Verträgen mit Unternehmern gelten die Preise netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- b) Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, sind Nebenkosten und Auslagen (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten) dem Auftragnehmer zu erstatten.
- c) Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die übliche Vergütung als vereinbart.
- d) Die Vergütung ist spätestens nach Erbringen der Lieferung / Leistung und nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern die Rechnung zu zahlen, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen ab dem Datum der Rechnungsstellung.

- e) Mit Ablauf des 5. Werktages nach Rechnungsstellung gerät der Auftraggeber automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- f) Die Abrechnung kann über eine Factoring Gesellschaft durchgeführt werden. Dazu werden die Kundendaten zum Zweck der Abrechnung an das Factoring Unternehmen übermittelt.

4. Termine, Liefer- und Leistungszeit, Fristen und Haftung bei Verzug

- a) Liefertermine und -fristen sind grundsätzlich unverbindliche Orientierungshilfen. Etwas anderes gilt nur, wenn Termine ausdrücklich schriftlich als fix vereinbart werden. Die Leistungs-/ Lieferzeit beginnt erst dann zu laufen, wenn der Auftragnehmer die seinerseits geschuldeten Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß und vollständig erbracht hat.
- b) Für Verzögerungen in der Auftragsabwicklung, die durch Verschulden des Auftraggebers oder durch umfangreiche Änderungswünsche des Auftraggebers entstehen, kann der Auftragnehmer nicht haftbar gemacht werden.
- c) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach Aufforderung nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Zeit- und Kostenplan entsprechend dem Verzögerungszeitraum abzuändern.
- d) Der Auftragnehmer ist - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – zu Teilleistungen berechtigt.
- e) Erhält der Auftragnehmer, aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, Lieferungen oder Leistungen seiner Lieferanten - trotz ordnungsgemäßer Eindeckung - nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich und rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zu verzögern, soweit der Auftragnehmer der vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen haben.
- f) Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht vom Auftragnehmer schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- g) Verzögert sich die Lieferung oder Leistung um mehr als einen Monat, so sind sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber - unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche - berechtigt, hinsichtlich der von den Lieferstörungen betroffenen Menge bzw. Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt vom gesamten Vertrag ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn ihm die Annahme einer Teillieferung unzumutbar ist.
- h) Schadensersatzansprüche aus Liefer- und Leistungsverzug sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.
- i) Wesentlich sind diejenigen Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

5. Abnahme

- a) Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als auftragsgemäß erbracht, wenn entweder die Arbeitsergebnisse vom Auftraggeber abgenommen oder von diesem in Gebrauch genommen wurden.
- b) Die Leistungen gelten ebenfalls als erbracht, wenn der Auftraggeber der Bitte des Auftragnehmers zur Abnahme, nach Vollendung der erbrachten Arbeiten, nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Datum der Aufforderung hierzu, nachgekommen ist.
- c) Nachträglich erbrachte Änderungen, veranlasst durch den Auftraggeber, sind grundsätzlich zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn sie Umfang oder Anzahl nach unerheblich sind. Als Änderung gilt jede Abweichung vom erteilten Auftrag, sowie jede Erweiterung des im Auftrag festgelegten Leistungsumfangs.
- d) Der Auftragnehmer hat Änderungsverlangen unverzüglich zu prüfen und sofern notwendig ein Angebot zur Anpassung des Auftrags sowie des Terminplans zu erstellen. Widerspricht der Auftraggeber diesem nicht innerhalb von sieben Tagen ab Datum des Angebots, so gilt dies als Zustimmung zur Auftragsänderung.

6. Eigentumsvorbehalt

Vom Auftragnehmer gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum des Auftragnehmers, soweit kein Eigentumsübergang an den Auftraggeber aus gesetzlichen Gründen stattfindet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Eigentum an gelieferten Gegenständen zu verschaffen und eine Abschlagszahlung für die Lieferung der übereigneten Gegenstände zu verlangen.

7. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers für einen Schaden, der nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht, ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf eine lediglich fahrlässige Verletzung einer Pflicht des Auftragnehmers zurückzuführen ist und die verletzte Pflicht nicht zu den wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers zählt (vgl. Ziffer 4 lit. i).

8. Sonstige Bestimmungen

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- b) Für diese Bestimmungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) sowie des deutschen UN-Kaufrechtes.
- c) Für alle sich aus dem Auftrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird, soweit gesetzlich zulässig, Saarbrücken als Gerichtsstand vereinbart.